Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.210
E-Mail: a.wessling@lkt-nrw.de

RUNDSCHREIBEN-NR.: 704/17

Datum: 23.10.2017
Aktenz.: 50.61.10 awe/Hä

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

200 JAHRE RHEINISCHE & WESTFÄLISCHE KREISE

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW)

Zusammenfassung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen am 19.10.2017 den Entwurf eines neun Artikel umfassenden Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) mit der Bitte um kurzfristige Stellungnahme übermittelt. Die Geschäftsstelle bittet, etwaige Hinweise/Anmerkungen zum Entwurf bis spätestens Freitag, ***den 10. November 2017****, zu übersenden, damit diese noch in der geplanten Stellungnahme Berücksichtigung finden können.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) hat am 19.10.2017 den Entwurf eines neun Artikel umfassenden Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) u. a. den kommunalen Spitzenverbänden übermittelt (vgl. Anlage – Stand: 18.10.2017, 14:00 Uhr).

Das MAGS bittet die kommunalen Spitzenverbände um kurzfristige Stellungnahme bis zum 16.11.2017.

Zu den wesentlichen Inhalten des Gesetzentwurfs (AG-BTHG-E), der die Träger der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2018 bestimmt und dabei die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene inhaltliche Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen weiterführt, gehören folgende Gesichtspunkte:

- Die existenzsichernden Leistungen verbleiben auf der örtlichen Ebene.
- Hinsichtlich der Zuständigkeit für Fachleistungen wird zwischen Kreisen und kreisfreien Städten einerseits und Landschaftsverbänden andererseits differenziert: Zwar stellen die Landschaftsverbände dem Grundsatz nach den zuständigen Träger für Fachleistungen der Eingliederungshilfe dar, allerdings verbleibt die Zuständigkeit für Fachleistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die in der Herkunftsfamilie leben, bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung bei den Kreisen und kreisfreien Städten (betrifft vor allem Leistungen für Schulbegleiter/Inklusionshelfer, Frühförderung, Behindertenfahrdienste und Hilfsmittel).
- Für Leistungen der Eingliederungshilfe, die an Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege erbracht wird, sollen künftig die Landschaftsverbände zuständig sein. Begründet wird dies damit, dass „neue Schnittstellen" vermieden werden sollen (vgl. Begründung zum AG-BTHG-E, S. 45, erster Absatz).
- Zudem sollen die Träger die Eingliederungshilfe – die Landschaftsverbände gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten - sowie die Kreise gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden eine Heranziehungsmöglichkeit erhalten, bleiben aber verantwortliche Leistungsträger.
- Es wird eine Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden konstituiert, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum sicherzustellen.
- In Art. 3 § 9 des Gesetzentwurfs – im Rahmen des Entwurfs des Ausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII-E) – wird die Weiterleitung der Bundeserstattung nach § 136 a SGB XII vom Land an die Träger der Sozialhilfe in den kommenden Jahren bis zum Jahr 2025 geregelt, wobei hier eine entsprechende Meldepflicht der Träger der Sozialhilfe an das Land konstituiert wird.
- In Art. 1 § 10 des Gesetzentwurfs – im Rahmen des Entwurfs des Ausführungsgesetzes zum SGB IX (AG-SGB IX-E) - wird eine Kostenevaluation des Gesetzes vorgesehen, wonach das für Soziales zuständige Ministerium in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie im Einvernehmen mit dem für Kommunalministerium und dem Finanzministerium zum 01.01.2021, zum 01.01.2023 und danach alle fünf Jahre überprüft, ob das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sine des Konnexitätsausführungsgesetzes führt. Aus Sicht der Geschäftsstelle erscheint hier eine zunächst jährliche Überprüfung zum Jahresbeginn 2021, 2022, 2023 und 2024 und danach eine Revision alle drei Jahre angezeigt, um auf mögliche Kostenentwicklungen zeitnäher reagieren zu können. Ungeachtet der vom Bund im Gesetzgebungsverfahren zum BTHG angenommenen Entlas-

tungswirkungen für die Kommunen und die Länder (sofern Kostenträger der Eingliederungshilfe) bestehen Anhaltspunkte dafür, dass auch erhebliche Kostensteigerungen denkbar sind, die sowohl im Zuge der zwischen Bund und Länder vereinbarten Evaluation als auch im Verhältnis des jeweiligen Landes zu den Kommunen unter Berücksichtigung des jeweiligen Konnexitätsprinzips zu untersuchen sind und ggf. entsprechende Mehrbelastungsausgleiche auslösen. Im Übrigen ist die auf S. 10 des AG-BTHG-E angeführte Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro „bei der Eingliederungshilfe" zwischen Bund und Ländern politisch völlig von dem Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe gelöst worden, da es eine Reihe von Ländern gibt, in denen die Kommunen entweder überhaupt nicht oder nur zu geringen Anteilen die Kosten der Eingliederungshilfe zu tragen haben und es um eine bundesweite Entlastung der Kommunen ging, die bei Koppelung an die Eingliederungshilfe gerade nicht hätte realisiert werden können.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Gesetzentwurf.

Wir bitten Sie, Ihre Hinweise oder Anregungen zu dem Gesetzesentwurf für die von uns geplante Stellungnahme uns bis zum **10. November 2017** an Frau Astrid Hälker (astrid.haelker@lkt-nrw.de) zu übermitteln. Insbesondere sind wir an Ihrer Auffassung im Hinblick auf die beabsichtigte Übertragung der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Personen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege an die Landschaftsverbände, an Ihrer Haltung zu den geplanten Heranziehungsregelungen sowie an Bewertungen in Bezug auf die Kostenevaluation in § 10 AG-BTHG-E interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Klein

Anlage